

Hauptsatzung der Gemeinde Haselbachtal

Gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2014 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Gemeinderat Haselbachtal in seiner öffentlichen Sitzung am 26. August 2015 unter Beschlussnummer 37/VIII/2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 - Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 - Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 - Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Absatz 2 SächsGemO 16.

§ 4 - Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 5 - Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
 2. die Vergabe von Aufträgen zum Abschluss eines förmlichen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 VOB/A bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR,
 3. die Vergabe von Aufträgen zum Abschluss eines förmlichen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 VOL/A bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,

4. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für vom Gemeinderat erteilte Bau- und Lieferaufträge bis 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen bis 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 7. die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD-V und S2 bis S8 TVöD-SuE sowie Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten,
 8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR,
 10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt,
 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 2.000,00 EUR im Einzelfall,
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 EUR im Einzelfall,
 13. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 2.000,00 EUR im Einzelfall,
 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Gemeinderat ist nach Auftragsvergaben im Sinne von Absatz 2 Nummern 2 und 3 ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 EUR und über abgeschlossenen Nachtragsvereinbarungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 6 - Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, welche die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der

Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 8 - Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 - Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Haselbachtal vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Haselbachtal, 27. August 2015


Margit Boden
Bürgermeisterin

